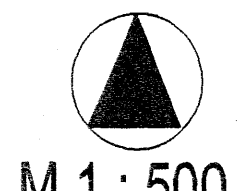


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT OSTSEEBAD RERIK "PENSION SCHWABE"

ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.01.1998 (BGBl. I Seite 132), sowie die Verordnung vom 14.01.1998 (BGBl. I Seite 132) zur Änderung der Bauordnungsverordnung (BaunVO) vom 14.01.1998 (BGBl. I Seite 132) vom 22. Januar 1997.



M 1 : 500
Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes Nr. 14 ist im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Ostseebad Rerik zu verstehen.

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der e.d.s AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

GL-R zug. MI1 und MI2

GL-R zug. MI3 und MI4

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der HGW HanseGas GmbH

Vermutlicher Verlauf einer Leitung des Zweckverbandes Bad Doberan

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

MI 3.1	MI 2 + 3 + 4	MI 1
MI Mischgebiet	MI Mischgebiet	MI Mischgebiet
I	I	II
0,38	0,3	0,3
0	0	0
TH _{max} = 6,00m	TH _{max} = 3,80m	TH _{max} = 6,00m
FH _{max} = 9,50m	FH _{max} = 9,50m	FH _{max} = 9,50m
Walmdach = 22°	SD 30°-48°	

TEIL B - TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT OSTSEEBAD RERIK
ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ IN DER STADT OSTSEEBAD RERIK

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MISCHGEBIETE
Innerhalb der Mischgebiete (MI-Gebiete) werden von den nach § 9 Abs. 2 BauGB allgemein zulässigen Nutzungen einzelne nach § 9 Abs. 5 BauGB ausgeschlossene Nutzungen innerhalb der MI-Gebiete sind die sonst allgemein zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 BauGB zulässig, innerhalb der MI-Gebiete sind die sonst nach § 9 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ausgeschlossen und ist somit unzulässig.

2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen nach § 21a Abs. 3 BauGB ist im Plangebiet unzulässig. Die Möglichkeit zur Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauGB ist ausgeschlossen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäuderoht zurückbleiben.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBAUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit 2 Wohnungen je Doppelhausfläche begrenzt.

4. HOHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Außenkante Erdgeschossfußboden (Innenbau) und auflastendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachkante mit dem auflastenden traufseitigen Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachkantenaußenkanten. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Traufhöhe, Sockelhöhe - wird die Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

5. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 56 BauGB M-V)

1. DACHER
Die Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppeldachformen auszubilden und mit roter Hartdachdeckung zu decken. Giebel- und rektifizierende Dachformen sind nicht zulässig. Auszuschließen sind glasierte Dachziegel, zulässig sind engoberte Dachziegel.

Liegende Dachziegel und Liegendbän sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachziegelbän darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen, zu den Orten, an denen die Dächer mit den Dächern verbunden sind, ist die Dächerbreite zwischen den Dächern mindestens 3 Dachziegelbän durchgehend, zwerchgebelt und Frontziegel sind je Haus nur einmal zulässig. Giebel können mit einer Dachziegelbreite bis zu 50 cm ausgebaut werden. Traufseitig sind Dachziegelbän bis maximal 50 cm zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend. Die Dächer von Garagen sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 35° auszubilden, sofern sie von den allgemeinen Festsetzungen abweichen. Für die Dachdeckung von Carports, überdachte Stellplätze sind auch Dachziegel zulässig.

2. AUßENWÄNDE
Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelsteines Mauerwerk - außer weiße Verblendung - zulässig. Glatte verputzte Außenwänden sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme zulässig. Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % der gesamten Außenwände in Anspruch nimmt. Fachwerkfassaden sind zulässig.

Nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- horizontaler Baustoffwechsel
- Ziegel bei Verblendmauerwerk
Für Garagen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

3. ENFRIEDUNGEN
Die straßenseitigen Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 120 cm zulässig. Den Bezugspunkt bildet die Fahrbahnhöhe der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

4. ABFALLBEHALTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind durch Heckenanpflanzung einzufrieden.

5. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN
Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind Kleinsteine, Bausteine, Zäpfchen, Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Plasterklinker zu verwenden. Geh- und Radwege sind mit wasserundurchlässigen Decken zu befestigen.

6. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Hagerstellarten und/oder großflächig verlegten Steinpflaster oder Gesteinvergas zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

II. GRUNDORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. ANPFLANZGEBOTE
11.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation (AUSGLEICHSMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FLIEÙE UND ZUR ENTWICKLUNG VON GRÜNLAND UND LÄNDLICHKEIT)

11.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei geschlossenen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m einzuhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 30v, Stammstärke 30-20 cm
Bäume 2. Ordnung: Heister, 20v, Höhe 175-200 cm
Sträucher - 20v, Höhe 25-50 cm, zu verwenden:

Gehölze
Bäume 1. Ordnung: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Stiel-Eiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris), Stiel-Eiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos).

Bäume 2. Ordnung: Heibuche (Carpinus betulus), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Feld-Ahorn (Acer campestre), Weiden (Salix spp.).

Sträucher: Weiden (Salix spp.), Gemeine Haselnuss (Corylus avellana), Weidenröschen (Filipendula vulgaris), Rote Heckenrose (Rosa rubra), Rote Heckenrose (Rosa rubra), Rote Heckenrose (Rosa rubra), Rote Heckenrose (Rosa rubra).

11.2 Die mit 1,00 m Breite festgesetzten Anpflanzgebiete in Bereiche der Stellplatzfläche sind mit schrittverträglichen und standortheimischen Heckengehölzen in der Qualität 20v, Höhe 100-125 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro laufenden Meter sind 3 Heckenpflanzen folgender Arten zu verwenden:

Feld-Ahorn (Acer campestre), Heibuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Heibuche (Carpinus betulus), Heibuche (Carpinus betulus), Heibuche (Carpinus betulus).

11.3 Die entlang des südlichen Plangebietes festgesetzte Fläche mit Anpflanzgeboten ist auf 2/3 der Gesamtlänge als 5-reihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind entsprechend Pflanzliste zu verwenden. Alle 20 m ist ein Baum 1. oder 2. Ordnung als Überhälter zu pflanzen. Das verbleibende Drittel der Fläche ist extensiv zu pflegen und als Krautbaum zu entwickeln.

2. ERHALTUNGSGEBOTE
2.1 FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

2.1.1 Der mit Pflanzbindung gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang standortheimisch gemäß Pflanzliste zu ergänzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VORHANDENES BODENDECKMATERIAL
Das am Rande des Plangebietes vorhandene Bodendeckmaterial wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Vor Bodenkenntnisnahme spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich sicherzustellen, dass die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verantwortliche der Grundstückseigentümer.

2. VERHALTEN BEI BODENDECKMATERIALFUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVL Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht 5 Werktage nach dem Zeitpunkt der Entdeckung.

3. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden.

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abertiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer des Abfallbestandes zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1998 (BGBl. I S. 2455), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

5. MUNITIONSFUNDE
Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht kampfmittelebelastet. Dies wurde durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz - Munitionsbereichsamt - in der Stellungnahme vom 21.08.2003 mitgeteilt.

6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
Die Pflanzmaßnahmen einer Feldhecke auf den privaten Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.

7. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Abfall, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten werden zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 BBodSchG durch die zuständige Behörde angeordnet.

8. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Der Verlauf von Telekommunikationslinien, der durch die Deutsche Telekom AG mitgeteilt wurde, wird in Plan dargestellt. Vor Tiefbauarbeiten über oder unmittelbarer Nähe der Telekommunikationslinien und Anlagen ist es erforderlich, dass die Bauausführenden ca. zwei Wochen vor Baubeginn die aktuellen Bestandsunterlagen erhalten und sich in die genaue Lage dieser Leitungen einweisen lassen. Beginn und Abschluss der Erschließungsmaßnahmen sind so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

9. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Im Bereich des ehemaligen Kirchweges verläuft die Versorgungsleitung DN 150 Az. Eine konkrete Lage wurde nicht geteilt. Deshalb ist eine Vortiefbauarbeiten der Maßnahmen im Bereich dieser Leitung erforderlich. Bei Baumaßnahmen ist ein Mindestabstand von 3 m zu jeglicher Befestigung einzuhalten. Von der Versorgungsleitung sind soweit möglich, Hausanschlüsse für die einzelnen Grundstücke herzustellen.

10. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers ist auf dem Grundstück vorgesehen. Nur wenn dies gütlicherseits belegt nachweislich nicht möglich ist, ist die Einleitung in die Regenwasserkanäle Kirchweg und Straße am Zeltplatz vorzunehmen.

11. HINWEISE DER E.D.S.
Entsprechend Stellungnahme der e.d.s wurde der Leitungsverlauf dargestellt. Da nur eine grobe Information möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Erweiterung durch den Mischbereich der e.d.s vorzunehmen. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 100 und DIN VDE 101 einzuhalten.

12. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Leitungen der HGW Hanse Gas GmbH befinden sich nach überreichten Unterlagen außerhalb des Plangebietes, nördlich der Straße vom Zeltplatz.

13. BAUZAUN
Die Erschließung der Baugrenze durch Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind, sind mittels Bauzaun öffentlich-rechtlich zu sichern.

14. MÜLLENENTSORGUNG
Die Abfallbehälter sind am Entsorgungsort zu bereitstellen, dass die Anforderungen der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfüllt werden können. Sie sind unmittelbar am Rand der öffentlichen Straße im Bereich von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind, bereitstellen, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen kann.

15. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ
Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunordnungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 5, 498, ber. n. GVBl. S. 393) einschließlich aller rechtlichen Änderungen, wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.01.1998 (S. 1) die Durchführungsbestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom